



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Geschäftsordnung des
Studierendenparlaments und der
Vollversammlung der Studierenden der
Hochschule Osnabrück**

Änderung beschlossen vom Studierendenparlament am 07.01.2015,
veröffentlicht am 20.03.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Arbeitsweise des Studierendenparlaments	1
§ 1 Einladung zu den Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)	1
§ 2 Beschlussfassung des Studierendenparlaments	1
§ 3 Sitzungsablauf des Studierendenparlaments	2
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung (GO).....	3
§ 5 Protokoll.....	4
§ 5a Generationenprotokoll.....	4
§ 6 Besondere Voten	4
§ 7 Vorsitz des Studierendenparlaments.....	5
2. Abschnitt: Ausschüsse und ihre Arbeitsweise	5
§ 8 Ständige Ausschüsse	5
§ 9 Vermittlungsausschuss	6
§ 10 Arbeitsweise der Ausschüsse	6
§ 11 Allgemeiner Studierendenausschuss	6
§ 11a (aufgehoben).....	7
3. Abschnitt: Vollversammlung	7
§ 12 Einberufung der Vollversammlung (VV)	7
§ 13 Ablauf der Vollversammlung	8
4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
§ 14 (aufgehoben)	8
§ 15 Änderungen	8
§ 16 Änderungen der Satzung der Studierendenschaft.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	9

1. Abschnitt: Arbeitsweise des Studierendenparlaments

§ 1 Einladung zu den Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)

- (1) Der StuPa-Vorsitz lädt die Mitglieder des StuPa und den AStA in der Regel mit einer Frist von acht Tagen zu den Sitzungen des StuPa ein. Die Einladungen enthalten Termin, Ort, Raumnummer, vorläufige Tagesordnung, den Protokollentwurf der letzten Sitzung des Studierendenparlaments, das letzte genehmigte Protokoll des AStA sowie eventuelle Anhänge.
- (2) Tagesordnungspunkte und Anträge sind dem StuPa-Vorsitz möglichst vor Erstellung der Einladung zuzusenden. Es ist jedoch möglich, Anträge zu Beginn der nächsten Sitzung einzubringen.
- (3) Auf Antrag von 5 StuPa-Mitgliedern oder 5 AStA-Referenten hat der StuPa-Vorsitz innerhalb von acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Wenn ein StuPa-Mitglied nicht kann, muss es sich mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich beim StuPa-Vorsitz abmelden. Im Falle eines Rücktritts ist der ordnungsgemäße Nachfolger zu informieren und ab sofort Mitglied des StuPa. Ein „vorläufiger“ Rücktritt (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthalts im Sommersemester) ist akzeptabel, in der Regel ist ein Rücktritt grundsätzlich endgültig.

§ 2 Beschlussfassung des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlossen und gewählt wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Enthaltungen überwiegen oder Stimmengleichheit vorliegt.
- (5) Ein Mitglied des Studierendenparlaments kann seine Stimme auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme führen. Die Übertragung der Stimme muss vor Beginn der Sitzung beim StuPa-Vorsitz schriftlich angezeigt werden. Dafür steht den Mitgliedern des

Studierendenparlaments ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das eingescannte Formular kann per E-Mail an den Vorsitz übermittelt werden. Ein Mitglied das seine Stimme überträgt gilt trotzdem als nichtanwesend.

- (6) Änderungen, die Ordnungen, Regelungen oder Satzungen betreffen, als auch alle Änderungen, die finanzielle Themen behandeln, müssen dem Vorsitz des Studierendenparlaments mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Für Entlastungsberichte gilt eine Frist von drei Tagen. Nicht fristgerecht eingereichte Vorlagen werden automatisch zum Gegenstand der darauffolgenden Sitzung. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann eine Vorlage sofort verhandelt werden.

§ 2a Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können außerhalb der regulären Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Satzungen und Geschäftsordnungen. Über Personalangelegenheiten darf nur in dringenden Fällen im Umlaufverfahren entschieden werden. Sie gelten vorläufig und bedürfen der Bestätigung des StuPa auf der nächsten Sitzung.
- (2) Das Umlaufverfahren erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege (E-Mail). Die Rückmeldefrist beträgt grundsätzlich sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem Absenden der E-Mail durch den StuPa- Vorsitz. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. In jedem Fall ist das Ende der Abstimmungsmöglichkeit im Antrag zu nennen.
- (3) Das Umlaufverfahren hat über die, von der Hochschule vergebene, persönliche E-Mailadresse zu erfolgen.
- (4) Der Antrag ist so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist in der nächsten StuPa-Sitzung durch den Vorsitz bekanntzugeben und in das Protokoll der jeweiligen Sitzung mit aufzunehmen.
- (6) Bei mehrfacher Stimmabgabe durch ein stimmberechtigtes Mitglied zählt die zuletzt abgegebene Stimme.

§ 3 Sitzungsablauf des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich, sofern nicht aufgrund eines GO-Antrages nach § 4, Abs. 4 i, j die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Der StuPa-Vorsitz leitet die Sitzung. Sollten beide Vorsitzenden abwesend sein, übernimmt das dienstälteste Mitglied die Leitung.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der StuPa-Sitzung festgestellt. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist die Sitzung aufzulösen. Wenn während der Sitzung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten StuPa-Mitglieder unter die Hälfte der stimmberechtigten StuPa-Mitglieder sinkt und dies gerügt wird, ist diese

ebenfalls aufzulösen.

- (4) Bei Abstimmung wird in der Regel gefragt, ob einem Antrag zugestimmt werden soll. Der weitest gehende Antrag ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines StuPa-Mitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist der weitergehende Antrag als der Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (5) Die Beschlüsse werden vom StuPa-Vorsitz unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Beschlüsse sind durch Bekanntmachungen und Aushänge vom StuPa-Vorsitz zu verkünden.
- (6) Verhandlungspunkte ordentlicher Sitzungen, die nicht auf der endgültigen Tagesordnung stehen, sind abzusetzen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten StuPa-Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Mit Ausnahme von Anträgen zur GO dürfen unter dem Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« keine Beschlüsse gefasst werden. Abweichungen regelt § 14 der GO.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

- (1) Durch Wortmeldungen eines StuPa-Mitglieds zur GO wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen der jeweiligen RednerIn unterbrochen.
- (2) Ein Antrag zur GO ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme abzustimmen. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung, können aber begründet werden.
- (3) Dem StuPa-Vorsitz ist vorbehalten, einen Antrag zur Geschäftsordnung einzubringen und diesen ohne Abstimmung zu beschließen.
- (4) Anträge zur GO sind:
 - a) Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 - b) Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrags oder eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss,
 - d) sofortige Abstimmung,
 - e) Schluss der Debatte,
 - f) Schluss der Redeliste,
 - g) Beschränkung der Redeliste oder Redezeit,
 - h) Anmeldung oder Begründung eines Sondervotums,
 - i) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - j) Ausschluss der Öffentlichkeit und der AStA-Referenten,
 - k) Quotierte Redeliste.
- (5) Beschlüsse zur GO können in der gleichen Sitzung nur mit zwei Drittel der Stimmen

der anwesenden stimmberechtigten StuPa-Mitglieder aufgehoben oder geändert werden. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunkts bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Protokoll

- (1) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder des StuPa und des AStA, Namen der nicht anwesenden Mitglieder, Namen und Tätigkeitsfeld der anwesenden Gäste (als Anhang in einer Anwesenheitsliste),
 - c) Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - d) wesentliche Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) Ergebnisse und wesentliche Argumente der Diskussion und
 - f) Unterschriften vom StuPa-Vorsitz bzw. der SitzungsleiterIn und ProtokollführerIn.
- (2) Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des StuPa. Das genehmigte, öffentliche Protokoll wird den Studierenden zugänglich gemacht. Interessierten wird das öffentliche Protokoll auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (3) Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt werden, dürfen nicht in das öffentliche Protokoll.

§ 5a Generationenprotokoll

- (1) Es wird vom StuPa-Vorsitz ein Generationenprotokoll angelegt, in dem wichtige Tagesordnungspunkte und Entscheidungen des StuPas generationenübergreifend schriftlich fixiert werden.
 - a) Die Übernahme eines TOPs in das Generationenprotokoll erfolgt durch einen Antrag während der Sitzung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird.
 - b) Das Generationenprotokoll, bzw. die aktuellen Änderungen während des jeweiligen Semesters, werden dem StuPa am Ende eines Semesters zur Genehmigung vorgelegt. Das StuPa genehmigt die Änderungen des Generationenprotokolls für das jeweilige Semester durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Besondere Voten

- (1) Jedes StuPa-Mitglied kann verlangen, dass eine schriftlich eingereichte persönliche Stellungnahme zu einem Gegenstand der Sitzung dem Protokoll beigelegt wird.
- (2) Jedes StuPa-Mitglied kann verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt

wird.

- (3) Jedes StuPa-Mitglied kann verlangen, dass ihr Sondervotum dem Beschluss, sofern es an andere Stellen weitergeleitet wird, beigefügt wird. Das Sondervotum muss im Begleitbrief des Beschlusses erwähnt werden. Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an die Beschlussfassung angemerkt wird; es ist binnen drei Tagen dem StuPa-Vorsitz einzureichen; es soll inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.
- (4) Eine Rüge kann durch Beschluss des StuPa erfolgen. Jedes Stupa Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Rüge zu stellen. Wird ein Referent ein zweites Mal vom Stupa gerügt, hat das StuPa über die Entlassung des Referenten zu entscheiden.

§ 7 Vorsitz des Studierendenparlaments

- (1) Das StuPa wählt in der konstituierenden Sitzung aus der Studierendenschaft zwei Studierende zum Vorsitz. Diese müssen in der Sitzung anwesend sein, um die Wahl anzunehmen und die Sitzung weiter zu führen.
- (2) Nach § 8, Abs. 4 der Satzung dürfen die Vorsitzenden keine stimmberechtigten Mitglieder im Studierendenparlament oder ReferentInnen im Allgemeinen Studierendenausschuss sein. Sollte ein StuPa-Mitglied das Amt des Vorsitzenden übernehmen, tritt er automatisch sein Stimmrecht an einen Nachrücker ab. AStA-ReferentInnen können erst den StuPa-Vorsitz übernehmen, wenn sie zuvor vom StuPa entlastet worden sind.
- (3) Aufgaben des StuPa-Vorsitzes sind die Einladung zur StuPa-Sitzung, die Leitung der Sitzung, die Protokollführung und nach § 6 der Satzung die Einberufung einer Vollversammlung der Studierendenschaft.

2. Abschnitt: Ausschüsse und ihre Arbeitsweise

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Arbeit kann das StuPa ständige und befristete Ausschüsse einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss legt den Aufgabenbereich und die Besetzung des Ausschusses fest.
- (2) Das Studierendenparlament muss in der konstituierenden Sitzung einen Haushaltsausschuss bilden, welcher mindestens zwei Kassenprüfungen in einem Haushaltsjahr vornimmt. In seinem Abschlussbericht nimmt er Stellung zu einer Entlastung der FinanzreferentIn. Der Haushaltsausschuss muss mindestens fünf,

maximal sieben Mitglieder betragen. Der Haushaltsausschuss darf nur aus stimmberechtigten Mitgliedern des StuPa bestehen.

- (3) Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Ausschusses können vom StuPa gewählt oder abgewählt werden.
- (4) Zu Beginn einer neuen Sitzungsperiode des StuPa muss eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder der Ausschüsse erfolgen.

§ 8a Befugnisse des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuss beschließt in seiner Sitzung über die Zahlung der Aufwandsentschädigungen an AStA-Referenten für die Monate Juli und August. Die Entscheidung des Haushaltsausschusses ist dem StuPa in der nächstmöglichen Sitzung zu berichten.

§ 9 Vermittlungsausschuss

- (1) Das StuPa kann einen Vermittlungsausschuss einsetzen.
- (2) In Streitfällen dient er dem StuPa und dem AStA als vorgeschaltete Instanz. Seine Aufgabe besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten.
- (3) Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden aus der Mitte des StuPa und des AStA gewählt oder abgewählt. Die Besetzung des Ausschusses muss gleichberechtigt sein.
- (4) Nach Ablauf jeder StuPa-Sitzungsperiode löst sich dieser Ausschuss auf.

§ 10 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die oder der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses ein. Diese GO gilt analog. Die oder der Vorsitzende berichtet dem StuPa regelmäßig über den Stand der Beratungen.
- (2) Eine abschließende Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in der Form einer schriftlichen Beschlussvorlage. Diese Beschlussvorlage sollte eine ausführliche Begründung enthalten. Die Begründung kann in Ausnahmefällen auch mündlich während der StuPa-Sitzung zu Protokoll gegeben werden.
- (3) In Sitzungen der Ausschüsse haben nur deren Mitglieder Stimmrecht.
- (4) Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind vom StuPa-Vorsitz bekannt zu geben.
- (5) Fällt eine Angelegenheit in den Arbeitsbericht mehrerer Ausschüsse, so regelt das StuPa die Federführung.

§ 11 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der AStA ist das geschäftsführende und vollziehende Organ der Studierendenschaft

und wird vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt.

- (2) Die AStA-ReferentInnen werden in der Regel in der letzten Sitzung einer Wahlperiode des StuPa entlastet und im Amt bestätigt. Eine Neuwahl entfällt, wenn dem kein StuPa-Mitglied widerspricht. In dieser Sitzung legen die AStA-ReferentInnen dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, welcher auf Wunsch des StuPa mündlich zu erläutern ist.
- (3) Aufgrund dieses Berichtes spricht das StuPa eine Entlastung der ReferentInnen aus. Die Entlastung kann – wenn kein Widerspruch eingelegt wird – in einem Antrag den gesamten AStA bis auf die FinanzreferentIn umfassen.
- (4) Die FinanzreferentIn kann nur nach Vorlage des Berichtes des Haushaltsausschusses und deren Empfehlung entlastet werden.
- (5) Sollte das StuPa eine gesamte Entlastung ablehnen, so müssen die ReferentInnen einzeln entlastet werden.
- (6) (aufgehoben)
- (7) Umstrukturierungen des AStA werden zunächst grundsätzlich als Modellversuch für ein Jahr angesehen und sind nach dieser Frist erneut auf einer StuPa-Sitzung einzubringen und zu diskutieren. Der AStA bezieht Stellung zu der Umstrukturierung und gibt seine Empfehlung ab, ob der AStA in dieser Form weitergeführt werden soll. Anschließend stimmt das StuPa darüber ab; eine einfache Mehrheit reicht für die Beibehaltung.
- (8) Bewerber für ein Referat im AStA, müssen zunächst eine Probezeit absolvieren. Ein Mitglied des AStA (idealerweise ein Mitglied des entsprechenden Referats) begleitet diese Phase, des Weiteren überprüft ein stimmberechtigtes Mitglied des StuPa´s die Eignung des Bewerbers.

§ 11a (aufgehoben)

3. Abschnitt: Vollversammlung

§ 12 Einberufung der Vollversammlung (VV)

- (1) Nach § 6 der Satzung beruft der StuPa-Vorsitz die Vollversammlung auf Antrag des StuPa, des AStA, eines FSR oder einer Gruppe von mindestens zehn von Hundert der eingeschriebenen Studierenden ein. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Der StuPa-Vorsitz muss die VV innerhalb von 14 Tagen einberufen. Der StuPa-Vorsitz muss dafür Sorge tragen, dass die Einberufung hochschulöffentlich an allen Standorten publik gemacht wird.
- (3) Eine VV sollte aufgrund von logistischen Schwierigkeiten nur am Standort Westerberg

abgehalten werden.

- (4) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von hundert eingeschriebenen Studierenden zusammenkommen.

§ 13 Ablauf der Vollversammlung

- (1) Die VV wird von dem StuPa-Vorsitz geleitet.
- (2) Der Ablauf der VV erfolgt analog zu dem Sitzungsablauf des StuPa nach §§ 3 und 4 der GO. Das Protokoll wird nach § 5 der GO geführt.
- (3) Sollte ein Beschluss eine Änderung der Satzung der Studierendenschaft zur Folge haben, kann dieser nur mit einer zwei Drittel Mehrheit gefasst werden und ist im Anschluss durch das StuPa entsprechend umzusetzen.
- (4) Nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft ist die VV die höchste Instanz der Studierendenschaft. Anregungen und Beschlüsse müssen – soweit möglich – umgesetzt werden.
- (5) Nach § 30 der Satzung der Studierendenschaft hat die FinanzreferentIn Einspruchsrecht gegenüber allen Beschlüssen der Vollversammlung im Finanzbereich. Sollte die FinanzreferentIn von ihrem Veto gegenüber einem VV-Beschluss Gebrauch machen, so fällt die Beratung und ein etwaiger Neubeschluss in den Aufgabenbereich des StuPa.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Änderungen

- (1) Eine Änderung der GO ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa möglich.
- (2) Eine beschlossene Änderung wird sofort wirksam.

§ 16 Änderungen der Satzung der Studierendenschaft

- (1) Sollten Änderungen der Satzung der Studierendenschaft vorgenommen worden sein, welche dieser GO widersprechen, so ist die GO dahingehend sofort zu ändern. Widersprüchliche Bestimmungen der GO gegenüber der Satzung sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser GO im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die Regelung oder Bestimmung der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Die GO tritt mit der Genehmigung des StuPa am 07.01.2015 in Kraft.